

Phyllis Scholl

Eigentum an Stromleitungen und den erforderlichen Nebenanlagen – Auslegung von Art. 15a EleG

Zusammen mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) wurde 2008 Art. 15a Elektrizitätsgesetz (EleG) in Kraft gesetzt. Art. 15a EleG äussert sich zum Eigentum an Stromleitungen. Der Beitrag zeigt das Zusammenspiel auf zwischen Eigentum an Stromleitungen und dem Recht fremde Grundstücke zu benutzen für den Betrieb von Stromleitungen.

Rechtsgebiet(e): Energie- und Umweltrecht; Beiträge

Zitiervorschlag: Phyllis Scholl, Eigentum an Stromleitungen und den erforderlichen Nebenanlagen – Auslegung von Art. 15a EleG, in: Jusletter 15. April 2013

Inhaltsübersicht

- 1 Ausgangslage
- 2 Gründe für eine weite Auslegung von Art. 15a EleG
 - 2.1 Wortlaut
 - 2.2 Wille des Gesetzgebers
 - 2.3 Öffentliches Recht, *lex specialis* und *lex posterior*
 - 2.4 Operative Aspekte
 - 2.5 Analogie zum Fernmelde- und Rohrleitungsgesetz
- 3 Klärungsbedarf de lege ferenda

1 Ausgangslage

[Rz 1] Zusammen mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) wurde auf den 1. Januar 2008 Art. 15a Elektrizitätsgesetz (EleG) in Kraft gesetzt. Art. 15a EleG äussert sich zum Eigentum an Stromleitungen und den erforderlichen Nebenanlagen und lautet wie folgt: «*Leitungen mit den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität stehen im Eigentum der Unternehmen der Energiewirtschaft, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben*».

[Rz 2] Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Übertragung des Eigentums an den Höchstspannungsleitungen auf die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG (siehe Art. 33 Abs. 4 StromVG) war zu klären, in welchem Verhältnis die Bestimmung von Art. 15a EleG zum zivilrechtlichen Sachenrecht steht.

[Rz 3] Gemäss der vor Inkrafttreten von Art. 15a EleG publizierten Lehre und Rechtsprechung zu Art. 676 Abs. 1 ZGB ist ein Dienstbarkeitsvertrag notwendige Voraussetzung für den Eigentumstitel an Leitungen.¹ Der Dienstbarkeitsberechtigte ist Eigentümer der Leitung. Ohne Dienstbarkeitsvertrag ist – wegen des Akzessionsprinzips – der Grundstückeigentümer Eigentümer der Leitung. Gemäss Art. 676 Abs. 3 ZGB entsteht die Dienstbarkeit, wenn die Leitung nicht äusserlich wahrnehmbar ist, mit dem Grundbucheintrag und in den anderen Fällen mit der Erstellung der Leitung. Angesichts der öffentlich zugänglichen Materialien zu Art. 15a EleG stellte sich die Frage, ob Art. 15a EleG nur eine Erweiterung von Art. 676 Abs. 3 ZGB beinhaltet, indem nun auch bei unterirdischen Leitungen auf den Grundbucheintrag verzichtet werden kann (enge Auslegung des Wortlautes von Art. 15a EleG),² oder ob Art. 15a EleG den Unternehmen der Energiewirtschaft, welche die elektrischen Leitungen erstellt oder erworben haben, *ex lege* – d.h. unabhängig von der entsprechenden Dienstbarkeit – Eigentum an den Leitungen zuweist (weite

Auslegung von Art. 15a EleG).³ Das Bild eines Autos und seines Parkplatzes veranschaulicht die Fragestellung: Bei der engen Auslegung von Art. 15a EleG ist die Berechtigung am Parkplatz Voraussetzung für das Eigentum am Auto. Bei der weiten Auslegung von Art. 15a EleG sind Eigentum am Auto und Berechtigung am Parkplatz konzeptionell trennbar.

[Rz 4] Im Folgenden werden einige Gründe für eine weite Auslegung von Art. 15a EleG aufgeführt. Dessen ungeachtet steht ausser Frage, dass für die Beanspruchung von fremden Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb einer Leitung (Durchleitungsrecht) in jedem Fall eine Dienstbarkeit oder eine Konzession notwendig ist. Um nochmals das Bild des Autos und des Parkplatzes aufzunehmen: Ohne das Recht, den Parkplatz zu nutzen (bei Leitungen in Form einer Dienstbarkeit oder Konzession), darf das Auto nicht auf diesen Parkplatz abgestellt werden. Auf Verlangen hat der Eigentümer des Autos das Auto vom Parkplatz zu entfernen.⁴

2 Gründe für eine weite Auslegung von Art. 15a EleG

2.1 Wortlaut

[Rz 5] Der Wortlaut von Art. 15a EleG weist den Unternehmen der Energiewirtschaft das Eigentum direkt zu. Er enthält keine Einschränkung auf unterirdische Leitungen und äussert sich nicht zum Erfordernis eines Grundbucheintrages. Hätte der Gesetzgeber bloss auf den Grundbucheintrag bei unterirdischen Leitungen verzichten wollen, ist davon auszugehen, dass das Kriterium des Grundbucheintrages thematisiert worden wäre.

2.2 Wille des Gesetzgebers

[Rz 6] Gemäss Botschaft soll Art. 15a EleG die Eigentumsbegründung erleichtern, da zahlreiche Netzbetreiber das Eigentum an ihrem Netz vor Einführung von Art. 15a EleG rechtlich nur ungenügend gesichert hätten und dies in der Vergangenheit verschiedentlich zu Problemen mit den Grundeigentümern geführt habe.⁵

[Rz 7] Würde Art. 15a EleG nur als Erweiterung von Art. 676 Abs. 3 ZGB verstanden, so wären die Unternehmen der Energiewirtschaft, welche das Eigentum an Leitungen auf andere Unternehmen der Energiewirtschaft übertragen wollen (oder gestützt auf Art. 33 Abs. 4 StromVG müssen), beim Fehlen von rechtsgültig abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträgen

¹ Schmid, Baurecht, 2005, S. 89; Rey, Bask, ZGB II, Basel 2007, Art. 676, N 5; Bernische Verwaltungsrechtsprechung 2004, S. 264 ff., Urteil vom 15. März 2004; Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Urteil vom 19. September 2007; BGE 121 III 448 S. 452.

² Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 (kurz: Botschaft StromVG), S. 1670, welche mit Bezug auf Art. 15a EleG nur auf unterirdische Leitungen und den Grundbucheintrag verweist.

³ Rey/Strebel, Bask, ZGB II, Basel 2011, Art. 676, N 4.; auch zustimmend (jedoch ohne Begründung) Fuchs/Morgenbesser in der AJP / PJA 2010 Seite 1100, Ziff. II C. 1.

⁴ Siehe dazu in Bezug auf Gasleitungen Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2010 vom 14. Dezember 2012, E. 2.5.

⁵ Botschaft StromVG, S. 1670.

gezwungen, ihre Eigentumsansprüche gegen jeden Grundstückseigentümer einzeln geltend zu machen bzw. ein Enteignungsverfahren einzuleiten. Nur wenn Art. 15a EleG weit ausgelegt wird, d.h. für die Begründung von Eigentum nicht nur der Grundbucheintrag nicht notwendig, sondern ganz grundsätzlich auch der Bestand der Dienstbarkeitsvertrages nicht erforderlich ist, kommt es zu der vom Gesetzgeber angestrebten Erleichterung der Eigentumsbegründung.

2.3 Öffentliches Recht, *lex specialis* und *lex posterior*

[Rz 8] Art. 15a EleG ist eine Bestimmung des öffentlichen Rechts. Öffentliches Recht ist grundsätzlich zwingendes Recht. Art. 15a EleG lässt im Unterschied zu Art. 676 Abs. 1 ZGB keine Wahl bei der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses: Während Art. 676 Abs. 1 ZGB das Eigentum an Leitungen dann dem Eigentümer des Werkes zuordnet, «*wo es nicht anders geordnet ist*», statuiert Art. 15a EleG, dass als Eigentümer nur die Unternehmen der Energiewirtschaft in Frage kommen (wobei vorgängig auch Dritte als Eigentümer in Frage kommen).

[Rz 9] Zudem ist Art. 15a EleG eine spezialgesetzliche Bestimmung, welche nach dem Inkrafttreten von Art. 676 ZGB eingeführt wurde.⁶ Gemäss dem Grundsatz der *lex specialis* und der *lex posterior* geht die spezialgesetzliche und die jüngere Norm der allgemeinen und der älteren Norm grundsätzlich vor. Im vorliegenden Fall ist aber Vorsicht geboten mit diesen allgemeinen Kollisionsregeln: Bei der engen Auslegung von Art. 15a EleG hätte Art. 15a EleG ja durchaus ihren eigenen Anwendungsbereich. Es müsste daher nicht auf die *lex specialis* Auslegungsregel zurückgegriffen werden, die von der Vermutung ausgeht, dass jeder Rechtssatz einen Anwendungsbereich haben soll.

2.4 Operative Aspekte

[Rz 10] Aus operativer Sicht ist es problematisch, wenn auf einem Leitungsabschnitt von mehreren Kilometern eine Vielzahl von Grundstückseigentümern Eigentümer der Leitungen wären («Atomisierung des Eigentums») und diese Eigentumsverhältnisse auch ständig wechseln würden. Der Eigentümer einer Leitung ist für deren Sicherheit verantwortlich und haftet im Schadensfall. Aus diesem Grund dürfte kaum ein Grundstückseigentümer Interesse daran haben (resp. wäre überrascht, wenn er davon erfahren würde), (Teil-)Eigentümer einer Stromleitung zu sein. Auch unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes ist es wichtig, dass der Ersteller einer Leitung sicher sein kann, dass ihm das Eigentum an der Leitung zusteht – und dies z.B. auch nach dem allfälligen Ablauf eines befristeten Dienstbarkeitsvertrages.

Auch gemäss Rechtsprechung bilden Leitungen eine betriebliche Einheit. Folglich ist es unerwünscht, wenn pro Leitungsstrang mehrere Eigentümer bestünden und die Eigentumsverhältnisse ständig wechseln würden.⁷

2.5 Analogie zum Fernmelde- und Rohrleitungsgesetz

[Rz 11] Art. 37 FMG wurde im Rahmen der PTT-Revision 1997 in das Fernmeldegesetz aufgenommen, damit das aufwendige Verfahren der Eigentumsbegründung gemäss Art. 676 ZGB nicht durchlaufen werden musste.⁸ Eine explizite Abgrenzung zwischen Kabelleitungen und Freileitungen wurde auch im Rahmen der Diskussion zu Art. 37 FMG nicht vorgenommen.⁹ Sowohl heute wie auch in den 90er Jahren bzw. im Zeitpunkt der PTT-Revision gab es auch im Telekommunikationsbereich Freileitungen. Wenn Art. 37 FMG für diese Leitungen nicht hätte gelten sollen, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dies entsprechend festgehalten hätte. Gemäss kantonaler Rechtsprechung zu Art. 37 FMG ist das Eigentum an die Person der Anbieterinnen von Fernmeldediensten geknüpft und wird nicht erst durch die Einräumung der Dienstbarkeiten festgelegt.¹⁰

[Rz 12] Gemäss Art. 32c RLG steht eine Rohrleitungsanlage, sofern es nicht anders geordnet ist, im Eigentum der Unternehmung, welche die Betriebsbewilligung besitzt. Art. 32c RLG geht gemäss Lehre und Rechtsprechung Art. 676 ZGB vor, obwohl der Wortlaut von Art. 676 Abs. 1 ZGB auch Gasleitungen umfasst.¹¹

⁶ Die Sachenrechtsrevision per 1. Januar 2012 hat inhaltlich an Art. 676 ZGB nichts Wesentliches geändert.

⁷ Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. Februar 2010 (VK.2009.00002), E. 6.3.4; in diese Richtung auch BGE 121 III 448, S. 453 und Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2010 vom 14. Dezember 2012, E. 2.4.2 und E. 2.4.3.

⁸ Gemäss Botschaft StromVG, S. 1670 handelt es sich bei Art. 15a EleG um eine zum Art. 37 Abs. 1 FMG analoge Bestimmung. Art. 37 Abs. 1 FMG lautet wie folgt: Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen und Kabelkanäle stehen im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben.»

⁹ Wiegand / Wichtermann: Die Überleitung von Rechtsverhältnissen, Sonderdruck aus BTJP 1997, S. 115–116, wobei die Autoren die Erleichterung in Bezug auf das Erfordernis des Grundbucheintrages betonen.

¹⁰ Beschwerdeentscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 1. Juli 2008 (JGK 32.13-06.147), E. 3.3 Abs. 4.

¹¹ Jagmetti; Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VII, Energie-recht, Basel 2005, Ziff. 3643; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. Februar 2010 (VK.2009.00002), E. 5.2. Siehe zu Art. 32c RLG auch 2A.296/2006; Urteil des Bundesgerichts 2A.414/2006 vom 19. März 2008. Die unbegründete Aussage des Bundesgerichts zu Art. 32c RLG in Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2010 vom 14. Dezember 2012 E.2.4.2, wonach Art. 32c RLG das Eigentum nur während des Bestands des Durchleitungsrechts regle, vermag hingegen nicht zu überzeugen. Das Bundesgericht kommt in Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2010 vom 14. Dezember 2012 aber letztlich doch zum Schluss, dass bei Wegfall des Durchleitungsrechts das Akzessionsprinzip nicht wieder auflebt.

3 Klärungsbedarf de lege ferenda

[Rz 13] So begrüßenswert die weite Auslegung von Art. 15a EleG für die Stromwirtschaft ist, sind doch einige Punkte ungeklärt, welche de lege ferenda unbedingt geklärt werden sollten, um Rechtssicherheit zu schaffen.

[Rz 14] Im Vordergrund steht hier die Frage, ob Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte gestützt auf Art. 15a EleG formbedürftig sind. Art. 15a EleG enthält keine Formvorschriften. Gemäss Art. 11 OR bedürfen Verträge zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt (wie z.B. im Fall des Verpflichtungsgeschäfts zur Übertragung von Grundeigentum). Versteht man Art. 15a EleG so, dass diese Bestimmung das Akzessionsprinzip umfassend durchbricht, müssten Leitungen und die erforderlichen Nebenanlagen als Fahrnisbauten qualifiziert werden, obwohl sie dem äusseren Schein nach eher unbeweglich sind, weshalb die Bestimmungen des Fahrniseigentums gemäss Art. 713 ff. ZGB Anwendung finden würden. Folglich könnte das Verpflichtungsgeschäft auch in der Form eines mündlichen Vertrags abgeschlossen werden. Die Form des mündlichen Vertrags ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit ungeeignet. Gerade aus Sicherheits- und Investitionsschutzaspekten ist es unerlässlich, dass jederzeit klar ist, wer Eigentümer einer Anlage ist.

[Rz 15] Sodann stellt sich die Frage, welche Netzelemente als *erforderliche Nebenanlagen von Leitungen* qualifizieren. Auch ist nicht ohne weiteres klar, welche Unternehmen als *Unternehmen der Energiewirtschaft* gelten.

Phyllis Scholl, LL.M., Rechtsanwältin bei Bär & Karrer AG
Zürich.

Die Autorin berät im Rahmen Ihrer Anwaltstätigkeit
Energieversorgungsunternehmen.

* * *